

und zu verpflichten, daß sie sich nirgends anderswo, denn an gemeiner Stadt des Bieres und Salzes erholen sollten und wollten“.

Das Görlitzer Bier-Urbar war ein Recht, welches den Geschlechtern der Stadt zu gute kam; es beruhte auf Privilegien Kaiser Karls IV. vom Jahre 1347 und Kaiser Matthias' vom Jahre 1489 (Vor einen ko. spruch der bierfur halben tzwischen der manschaft und etzlichen stethen irgangen. Scriptor. Rer. Lus. Nr. 2 Bd. S. 7: „Daß Niemand anterhalb Meyl zuring um Görlitz frembd Bier erschenken solle“. — Haß berichtet in seinen Annalen II, 119b: Meltzen breuen und schenken sein burgerliche Narung, doruff die Stete gewidmet, ausgesetzt und gebauet sein, gleich wie der Adel auff seine Ritterschafft, Zinse und Dinste, sich derselben zu pflegen zu enthalden“, und erwähnt, wie es auf dem Lande dahin gekommen sei, daß sich auch die Landschaft mit Brauen nähren wolle und teilt die der Stadt Görlitz verliehenen Privilegien und königl. Entscheide mit. — Den Einwohnern des dem Bannrecht unterworfenen Bezirks stand, mit Ausnahme der unmittelbaren Rittergüter nicht einmal das Recht zum Haustrunk, Mundtrunk, Haus-Consumtion, oder zur Kesselbrauerei, d. h. Bier für ihren häuslichen Bedarf zu bereiten, zu. Für den Ausschank des Görlitzer Bieres mußten die Schänker das Faßgeld an die Gutsbesitzer entrichten. — Uebrigens hatten die Landvoigte in der Oberlausitz nicht Macht, ohne landesfürstliche Spezialkonzession, jemandem den Brauurbar durch Lehnbriefe zu erteilen, wie aus einem Reskript und Befehl des Kaisers Rudolph II. vom 10. März 1604 wegen der Lehn- und Leihgedingsbriefe, zu ersehen:

„So befehlen Wir die hiermit gnädigst, du wollest keine Neuigkeit, wo es nicht siebe vorgewest, viel weniger das Brauwerk und was anders, so in alten Lehnbriefen nicht begriffen, ohne Unser sonderbar gnädiges Vorwissen und Consens zulassen, sondern dich diesfalls jederzeit bei Uns Bescheids erholen usw.“

Alle Landsassen von Adel hatten aber seit dem Prager Vertrage von 1534 das Recht, Malz- und Brauhäuser zu haben und aufzurichten, und darinnen zur Notdurft ihrer Haushaltung zu mälzen und brauen, oder einer bei dem andern, auch seinem oder eines andern Kretschmer oder Richter, zu derselben häuslichen Notdurft mälzen oder brauen zu lassen. — Doch dauerten die Streitigkeiten zwischen den Städten und der Ritterschaft wegen der sogenannten Braugerechtigkeiten fort und wurden von beiden Seiten mit großer Erbitterung geführt. Erst durch das Biersteuer-Mandat vom 17. Oktober 1727 wurde das ganze Brauereiwesen auch in gewerblicher Beziehung etwas durchgreifend geordnet, indem das-